

Dorfverschönerungsverein Mehren e.V

Satzung

Name und Sitz:

§ 1

Der Verein hat seinen Sitz in Mehren und führt den Namen

„Dorfverschönerungsverein Mehren e.V.“.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung.

Zweck:

§ 2

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Alte Traditionen, Sitten und Gebräuche zu erhalten bzw. wieder zu beleben.
 - Förderung kultureller Zwecke, insbesondere die Pflege und Mitgestaltung des historischen, denkmalgeschützten Ortskernes.
 - Pflege der heimischen Natur, sowie Stärkung des Interesses an der heimischen Natur.
 - Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Sollten sich Überschüsse ergeben, so sind diese ausschließlich für die Zwecke des Vereins zu verwenden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinerlei finanziellen oder sonstige Leistungen oder Vorteile aus Mitteln oder durch die Tätigkeit des Vereins erhalten.
 - Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Verein zweckfremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
 - Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mitgliedschaft:

§ 3

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Zweck des Vereins zu fördern und zu unterstützen.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftlichen oder mündlichen Antrag durch den Vereinsvorstand.

Ehrenmitglieder können durch die Hauptversammlung gewählt werden.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres. Aus wichtigen Gründen (ehrenrühriges oder vereinschädigendes Verhalten) kann durch den Vorstand der Ausschluss eines Mitgliedes ausgesprochen werden. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied beim Vorstand schriftlich Einspruch erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle aus der Vereinszugehörigkeit entstandenen Rechte und Pflichten, das Mitglied ist jedoch zur Einrichtung rückständiger Beiträge und Abgaben verpflichtet.

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod des Mitglieds.

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

§ 4

Die Mitglieder sind berechtigt, alle Vorteile in Anspruch zu nehmen, die der Verein bietet und erwirkt; insbesondere an den Vereinsversammlungen teilzunehmen, Vorschläge zu unterbreiten, ehrenamtlich mitzuarbeiten und die Beratung des Vereins in Anspruch zu nehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen, möglichst an seinen Veranstaltungen teilzunehmen, sowie alle notwendigen Auskünfte zu geben.

§ 5

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung der Beiträge nach dem von der Vereinsversammlung festgelegten Beitragssatz. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Rückzahlungen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch Zahlung von Vergütungen begünstigt werden.

Organe des Vereins:

§ 6

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand besteht aus der/dem:

- Vorsitzenden/m
- Stellvertretenden Vorsitzenden/m
- Geschäftsführer/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch die/den 1. Vorsitzende/n und die/den 2. Vorsitzende/n vertreten. Jeder ist einzeln Vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist nach außen unbeschränkt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die/der stellvertretende Vorsitzende/r nur bei Verhinderung der/des Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt ist.

§ 8

Der geschäftsführende Vorstand wird bei der Durchführung der laufenden Arbeiten von einem weiteren Vorstand unterstützt. Dieser Vorstand besteht aus:

- Dem geschäftsführenden Vorstand (siehe § 7)
- Einem Beisitzer (Schriftführer)

Außerdem ist der jeweilige Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Mehren berechtigt, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 9

Der Vorstand wird von der Vereinsversammlung für die Dauer von 3 (drei) Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds, ist in der nächsten Vereinsversammlung ein neuer Vorstand zu wählen. Dabei soll der alte verbleibende Vorstand bis zur Neuwahl die Vereinsgeschäfte weiterführen.

§ 10

Der Vorstand verwaltet den Verein. Insbesondere zählen zu seinen Obliegenheiten:

- Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellung des Haushaltsplanes
- Verwaltung des Vereinsvermögens und
- Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand und der vereinsinterne erweiterte Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Bei Beschlussfassung hat jedes Mitglied dieses Gremiums eine Stimme. Bei Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dieses Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die $\frac{1}{2}$ (die Hälfte) seiner Mitglieder anwesend ist.

Mitgliederversammlung:

§ 11

Die ordentliche Vereinsversammlung ist die Mitgliederversammlung. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird durch Bekanntmachung, unter Angabe der Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Altenkirchen, einberufen. Den Mitgliedern, die außerhalb der Verbandsgemeinde wohnen und daher das vorgenannte Mitteilungsblatt nicht erhalten, wird die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung durch ein Schreiben des Vorstands bekannt gegeben.

Eine außerordentliche Vereinsversammlung ist einzuberufen:

- Auf Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- Wenn 30 % (dreißig) der Mitglieder des Vereins dies beantragen. Die Anträge sind schriftlich mit Abgabe der Verhandlungsgegenstände dem Vorstand einzureichen.

Die Vereinsversammlungen werden vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher einberufen. Zu einer Vereinsversammlung kann jedes Mitglied Anträge einreichen, oder in der Versammlung schriftlich erstellen. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Vereinsversammlungen werden von einem Mitglied des Vorstandes als Versammlungsleiter geleitet. In der Mitgliederversammlung gefasste Beschlüsse sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12

Die Tagesordnung der ordentlichen Vereinsversammlung soll folgende Punkte enthalten:

- Jahresbericht
- Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- Anregungen über vorzunehmende Arbeiten
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsprüfer.

Geschäftsjahr:

§ 13

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Satzungsänderungen:

§ 14

Zur Änderung der Satzungen, Erlass oder Änderungen einer Beitragsordnung ist jede ordentliche Vereinsversammlung berechtigt, wenn die ordnungsgemäße Einladung diesen Beitragspunkt ausgeführt hat. Einer Satzungsänderung müssen mindestens $2/3$ (zwei Drittel) der abgegebenen Stimmen zustimmen.

Auflösung des Vereins:

§ 15

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zwecke einberufene außerordentliche Vereinsversammlung beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens $2/3$ (zwei Drittel) der Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 (vier) Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Gemeinde Mehren, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (im Sinne des § 2 der Satzung) zu verwenden hat.

Inkrafttreten:

§ 16

Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Vorsitzender

(im Original gezeichnet)

Geschäftsführer

Ortsbürgermeister

(im Original gezeichnet)

(im Original gezeichnet)